

Prüfzeitpunkte und -intervalle für Heizöltankanlagen:

Die Prüfpflichten für die Lagerung von Heizöl sind in der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) geregelt. Welche Prüfungen (Inbetriebnahme-, wiederkehrende, Stilllegung usw.) erforderlich sind, hängt von folgenden Eigenschaften der Anlage ab:

- Lagervolumen/Größe des Heizöltanks
- Gefährdungsstufe (siehe unten: Tabelle Ermittlung Gefährdungsstufen)
- Standort der Anlage (oberirdisch/unterirdisch oder innerhalb/außerhalb von Schutzgebieten)

Die Einhaltung der Prüfpflichten liegt in Betreiberverantwortung (§ 46 AwSV – Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers).

unterirdische Heizöltankanlagen				
Außerhalb von Schutzgebieten				
Gefährdungsstufe	Tankvolumen in L	Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung alle	Bei Stilllegung
A	bis 1000	ja	5 Jahre	ja
B	> 1000 -10.000			
C	> 10.000 – 100.000			
Innerhalb von Schutzgebieten (WSG u. QSG) und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten				
A	bis 1000	ja	2,5 Jahre	ja
B	> 1000 -10.000			
C	> 10.000 – 100.000			

Hinweis: zu den unterirdischen Anlagen zählen auch in der Erde verlegte Rohrleitungen

oberirdische Heizöltankanlagen				
Außerhalb von Schutzgebieten				
Gefährdungsstufe	Tankvolumen in L	Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung alle	Bei Stilllegung
A	bis 1000	-	5 Jahre	ja
B	> 1000 -10.000	ja		
C	> 10.000 – 100.000			
Innerhalb von Schutzgebieten (WSG u. QSG) und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten				
A	bis 1000	-	5 Jahre	ja
B	> 1000 -10.000	ja		
C	> 10.000 – 100.000			

Ermittlung der Gefährdungsstufe Volumen in m ³ (1 m ³ = 1000 L)	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
≤ 0,22	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D